



BEITRAGSORDNUNG des Kleingartenvereins "Rosenthal Süd" e.V

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für die Mitglieder/Unterpächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingartenverein „Rosenthal Süd“ e.V. folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

Allgemeine Regelungen

Fälligkeit

Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zur Zahlung fällig.

Verzug

Mit Ablauf der jeweils gültigen (siehe Finanzordnung) oder festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein.

Ratenzahlung

Die Zahlung der Jahresrechnung ist nur in den festgelegten zwei Raten möglich. Nur durch Antrag an den Vorstand (Schatzmeister) ist eine Änderung möglich. Hierfür sollte das entsprechende Formular des Vereins genommen werden. (siehe Anlage 2)

Änderungen

Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Eintrag auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anzupassen. Dies gilt auch für Nutzungsgebühren sowie den vom Grundstückseigentümer vorgegebenen Pachtzins und der Grundsteuer.

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.



Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

Mitgliedsbeitrag

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Anzahl der Monate vom Jahresanfang bis zum Eintrittsmonat. Bei Austritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Vereinsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Aufnahmebeitrag

Aufnahmebeitrag

Dieser Beitrag ist mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand sofort fällig.

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden von den Mitgliedsbeiträgen abgedeckt, sie sind so gering wie möglich zu halten.

Zusätzlich entstehende Verwaltungskosten, die auf Grund von:

- fehlenden oder falschen Angaben zu einer neuen Rechnungslegung
- Mahnung bei nicht fristgerechter Rechnungsbegleichung
- Entsorgungskosten für nicht genehmigte Ablagerungen
- Sachbeschädigung
- zusätzliche Portokosten bei falscher Anschrift
- Verlust von vereinseigenen Schlüsseln

Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände des Vereins werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten (einschließlich den Mehraufwand des Vereins) in Rechnung gestellt, mindestens aber beschlossene Betrag.

Ist bei dem Müll s.g. Sondermüll (Asbest, Dachpappe, Altöle etc.) enthalten, wird Anzeige bei der Polizei erstattet.

Bei Verlust von Schlüsseln ersetzt der Verursacher alle Kosten für den Einbau neuer Schlösser bzw. die Nachmachung von Schlüsseln.

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen und die anfallenden Kosten für das wiederholte zusenden von nichtzustellbaren Dokumenten wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Bei nicht ermittelbaren Verursacher, wird der Betrag anteilig auf die Mitglieder umgelegt.

Leihgebühren für vereinseigene Geräte und Werkzeuge

Im Kleingartenverein „Rosenthal Süd“ e.V. können diverse Geräte und Werkzeuge ausgeliehen



werden. Die Preise werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Die jeweilige Leihgebühr wird bei der Ausleihe fällig und ist vom Ausleihenden unmittelbar in bar zu entrichten.
Die Preisliste ist in geeigneter Weise an der Werkstatt auszuhängen.

Strom- und Wasserversorgung

Die Grund- und Bereitstellungsgebühren sowie die Preise pro Verbrauchseinheit werden durch die Strom- und Wasserversorger festgelegt. Die Grund- und Bereitstellungspreise werden gleichmäßig auf alle Kleingärten umgelegt, die an die jeweilige Versorgung angeschlossen sind. Der individuelle Verbrauch an Strom und Wasser wird mit den vorgegebenen Verbrauchspreisen abgerechnet. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind.

Bei nicht fristgerechten Meldungen von Stromverbräuchen wird zur Abrechnung der Durchschnitt der letzten 2 Jahre zzgl. eines Kalkulationsfaktors angenommen und in Rechnung gestellt.

Vermietung Vereinsheim

Für die Vermietung werden Kosten entsprechend einer gültigen Preisliste erhoben, ebenso die Ausleihgebühren für Gastronomieartikel (Zelt, Biertisch etc.).
Diese Preisliste ist vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen. Sie ist mit den Nutzungsbedingungen im Vereinshaus auszulegen.

Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Kleingartenverein „Rosenthal Süd“ e.V. eine Umlage erheben (Satzung § 7). Dabei kann es sich um:

- Sonderumlagen zur Sanierung baulichen Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind grundsätzlich bargeldlos auf das Konto des Vereins zu zahlen:

Musterrechnung (mit Erläuterungen): (siehe Anlage)



Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Ordnung Lücken auf, so sind sich Vorstand und Mitglieder darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Vorstand, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu verwenden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Mitglieder sie zum Zeitpunkt des Beschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls diese Ordnung eine Lücke enthalten sollte.

Die Mitgliederversammlung hat am __.04.2018 die Beitragsordnung des Vereins beschlossen.

Die Beitragsordnung tritt am __.04.2018 in Kraft.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.